



**Gemeinsame Stellungnahme  
des  
Kommissariats der deutschen Bischöfe  
– Katholisches Büro in Berlin –  
und der  
Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland  
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union  
zum**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens**

Wir danken für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung.

**I. Grundsätzliche Bewertung des Gesetzesvorhabens**

Die beiden großen Kirchen in Deutschland begrüßen die mit dem Referentenentwurf verfolgte Zielsetzung, angesichts eines bedauerlicherweise verstärkt auftretenden Gewaltphänomens den strafrechtlichen Schutz von Personen zu stärken, die in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienen.

Es ist aus unserer Sicht ein wichtiges rechtspolitisches Signal, dass der Gesetzgeber die besondere Schutzwürdigkeit derjenigen Personen ausdrücklich in den Blick nimmt, die in staatlichen, kommunalen, gesundheitlichen oder rettungsdienstlichen Kontexten Verantwortung übernehmen, Hilfe leisten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt konkret mittragen.

In diesem Zusammenhang würdigen wir insbesondere, dass der Entwurf eine Reihe von Anpassungen vorsieht, die dem Schutz des Gemeinwesens und der Funktionsfähigkeit staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen dienen sollen. Dazu zählt die Stärkung des Schutzes im Bereich der Widerstands- und Angriffstatbestände (§§ 113 ff. StGB).



## II. Strafrechtlicher Schutz als Teil eines Maßnahmenbündels

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass Strafschärfungen und Erweiterungen strafrechtlicher Tatbestände für sich allein nicht ausreichen, um dem Gewaltproblem in seiner Tiefe und Breite wirksam zu begegnen. Die zunehmenden Angriffe auf Menschen in gemeinwohldienenden Tätigkeiten sind Ausdruck einer gesellschaftlichen Entwicklung, die nicht nur strafrechtlich, sondern auch – wie vielfach bereits geschehen – präventiv und strukturell adressiert werden muss.

Aus Sicht der Kirchen braucht es daher ein umfassendes Maßnahmenbündel, das neben dem Strafrecht insbesondere Prävention, Deeskalation, Schutzkonzepte vor Ort, gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie Respekt gegenüber Menschen in helfenden und verantwortungstragenden Berufen stärkt. Gerade dort, wo Menschen in besonderen Belastungssituationen tätig werden oder mit eskalierenden Konfliktlagen konfrontiert sind, sollten Unterstützungs- und Schutzmechanismen wirksam und niedrigschwellig verfügbar sein.

## III. Konkreter Ergänzungsbedarf bei § 116 StGB-E (Seelsorge und psychosoziale Notfallversorgung)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit § 116 StGB-E ein neuer Tatbestand „Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben“ geschaffen wird und insbesondere auch Angehörige von Heilberufen sowie ihre Mitarbeitenden in den Schutzbereich einbezogen werden sollen.

Nach dem derzeitigen Wortlaut erfasst § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB-E jedoch nur

- „Angehörige eines Heilberufs ...“ sowie
- „bei ihnen berufsmäßig tätige Gehilfen“ oder zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen.

Dieser Zuschnitt wird nach unserer Einschätzung **Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger sowie Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger regelmäßig nicht einschließen**, obwohl diese Personengruppe in besonderer Weise mit belastenden und potenziell konflikthafter Situationen konfrontiert ist.

**Seelsorge in Krankenhäusern** – einschließlich im Bereich der Notaufnahme – sowie **Notfallseelsorge bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not** leisten einen wichtigen, oftmals akuten Beitrag zur Bewältigung von Krisensituationen, zum Schutz der



Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie zur Stabilisierung in Extremlagen. Damit handelt es sich ebenfalls um eine Tätigkeit, die in besonderem Maße dem Gemeinwohl dient.

Darüber hinaus stellt sich aus unserer Sicht in gleicher Weise die Frage nach dem Schutz weiterer Personengruppen, die in Akutsituationen zur Stabilisierung und Bewältigung beitragen, insbesondere im Rahmen der **psychosozialen Notfallversorgung sowie der klinischen Krisenintervention**. Auch diese Tätigkeiten finden häufig in unmittelbarer Nähe zu eskalationsanfälligen Situationen statt und verdienen daher ebenfalls einen ausdrücklichen strafrechtlichen Schutz.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Schutzbereich des § 116 StGB-E so zu ergänzen, dass neben Rettungs- und Einsatzkräften ausdrücklich auch Seelsorge sowie psychosoziale Notfallversorgung (insbesondere in Krankenhäusern und im Einsatzgeschehen) erfasst werden.

#### IV. Vorschlag zur Änderung von § 116 StGB-E

Wir regen an, § 116 StGB-E wie folgt zu ergänzen (Änderungen *kursiv* hervorgehoben):

##### „(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not *oder Personen der Seelsorge oder der psychosozialen Notfallversorgung in solchen Fällen*,
2. Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, oder bei ihnen berufsmäßig tätige Gehilfen oder bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen *oder Personen der Krankenhausseelsorge oder der klinischen Krisenintervention bei ihrer beruflichen Tätigkeit* durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. (...)“

Mit dieser Ergänzung würde der Schutzzweck des § 116 StGB-E erweitert, ohne die Systematik des Entwurfs zu verändern. Zugleich würde dem Umstand Rechnung getragen, dass Seelsorge und psychosoziale Versorgung in Notfall- und Krankenhauskontexten regelmäßig in unmittelbarer Nähe zu Situationen stattfinden, in denen sich Gewalt, Eskalation oder Bedrohungslagen entwickeln können.



## **V. Schlussbemerkung**

Zusammenfassend begrüßen wir den Referentenentwurf und die dahinterstehende Intention, den strafrechtlichen Schutz des Gemeinwesens zu stärken. Dabei bitten wir um eine Ergänzung des § 116 StGB-E um Personen der Seelsorge und der psychosozialen Notfallversorgung sowie der Krankenhausseelsorge und klinischen Krisenintervention. Gleichzeitig möchten wir unterstreichen, dass nachhaltige Antworten auf die Gewaltproblematik nur im Zusammenspiel mit präventiven und strukturellen Maßnahmen gelingen können.

Berlin, den 30. Januar 2026